

# 1. Synode im Jahr 2022

## Entwurf Kirchenverfassung, 2. Lesung

Band XVII / Nr. 89

8. März 2022

### Bericht und Antrag

der vorberatenden Kommission an die Synode zur 2. Lesung Verfassungsentwurf des Kirchenrats

### Ausgangslage

Die vorberatende Kommission zum Verfassungsentwurf hat den Bericht und die Anträge des Kirchenrats zur 2. Lesung des Verfassungsentwurfs an seiner Sitzung vom 17. Februar 2022 eingehend beraten.

### Anträge und Bemerkungen

#### *Artikel 2, Absatz 5*

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Änderungsantrag des Kirchenrats zuzustimmen.

#### *Artikel 16, Absätze 2 und 3*

Die vorberatende Kommission kann der juristischen Begründung des Kirchenrats für seinen Rückkommensantrag folgen. Die Kommission ist der Meinung, dass der Artikel die Autonomie der Kirchgemeinden wohl tangiert, aber nicht gefährdet. Nach wie vor versteht sie den Artikel als ein Auffangnetz für Kirchgemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Geschäfte zu besorgen und somit ernsthaft in ihrer Existenz bedroht sind.

Die vorberatende Kommission **beantragt**, den Änderungsanträgen des Kirchenrats zuzustimmen.

#### *Artikel 23, Absatz 5*

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Änderungsantrag des Kirchenrats zuzustimmen.

# 1. Synode im Jahr 2022

## Entwurf Kirchenverfassung, 2. Lesung

### *Artikel 26, Absatz 1, Litera e und Artikel 24, Absatz 3*

Die vorberatende Kommission ist der Meinung, dass die unabhängige Revisionsstelle zwingend von der Synode bestimmt werden muss. Er teilt die Meinung des Kirchenrats, dass es sich dem strengen Wortlaut nach nicht um eine Wahl, sondern um eine Mandatserteilung handelt. Deshalb ist er mit der Verschiebung von den «Wahlen» zu den «Aufgaben und Zuständigkeiten» ebenso einverstanden wie mit der Änderung des Verbs von «wählen» zu «bezeichnen».

Die vorberatende Kommission **beantragt**, den Änderungsanträgen des Kirchenrats zuzustimmen.

### *Artikel 28, Absatz 2*

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Streichungsantrag des Kirchenrats zuzustimmen.

### *Artikel 34, Absatz 1, Litera e*

Die vorberatende Kommission hat keine Bemerkungen und **beantragt**, dem Antrag auf die redaktionelle Änderung des Kirchenrats zuzustimmen.

### *Skizze des Kirchenrats zu den Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission*

Die vorberatende Kommission dankt dem Kirchenrat für seine Auslegeordnung. Die Kommission stellt fest, dass in der Vergangenheit die Einflussnahme der GPK auf die Verhandlungen der Synode durch ihre Anträge verschiedenster Art immer wieder Anlass zu Diskussionen gegeben hat. Deshalb begrüsst es die vorberatende Kommission, dass im Zuge der Verfassungsdiskussion die Zuständigkeiten der GPK diskutiert werden.

Die vorberatende Kommission teilt die vom Kirchenrat skizzierten Aufgaben, Kompetenzen und Zuständigkeiten der GPFK. Wichtig scheint ihr, dass die begleitende Aufsicht der GPFK im Hintergrund geschieht und sich die GPFK auf die jährliche Berichterstattung über ihre Arbeit konzentriert und von der Beeinflussung des Parlamentsbetriebs durch Anträge absieht. Erachtet es die GPFK dennoch als notwendig, bei Geschäften Einfluss zu nehmen, so hat sie die parlamentarischen Instrumente zu benützen, die allen zur Verfügung stehen.

# 1. Synode im Jahr 2022

## Entwurf Kirchenverfassung, 2. Lesung

Wenn sich die Synode einig ist, dass im Grundauftrag der GPFK die Prüfung von Finanzgeschäften sowie die Prüfung finanzieller Auswirkungen aller Geschäfte bereits enthalten ist, so kann nach der Meinung der vorberatenden Kommission auf den etwas sperrigen Namen GPFK verzichtet und die Bezeichnung GPK beibehalten werden.

Trogen, 8. März 2022

Die vorberatende Kommission

Marcel Steiner  
Präsident

Jacqueline Bruderer  
Protokollführerin